

WuV-Kurs Sachen- und Zivilprozessrecht, 28.04.2014

PD Dr. Sebastian A.E. Martens, M.Jur. (Oxon.)

III. Der Erwerb des Eigentums

1. Der rechtsgeschäftliche Erwerb vom Berechtigten

- **§§ 413, 398 BGB** bildet den **Grundtatbestand der Übertragung dinglicher Rechte.**
- Gemäß §§ 413, 398 BGB ist **grundsätzlich eine Einigung** der Parteien **ausreichend.**
- **Besondere Regelungen im Überblick:**
§§ 873, 925 (Eigentum an Grundstücken), 929 (Eigentum an beweglichen Sachen), 1154 (Hypothek), 1192 (Grundschild)
- Für die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen bildet **§ 929 BGB den Grundtatbestand.**

Tatbestandsvoraussetzungen des § 929 BGB

- **Einigung**
- **Übergabe**, kann **ersetzt** werden:
 - nach **§ 929 S. 2 BGB** (*brevi manu traditio*)
 - nach **§ 930 BGB** (vereinbartes Besitzkonstitut)
 - nach **§ 931 BGB** (Abtretung eines Herausgabeanspruchs)
- **Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**
- **Berechtigung**, kann **ersetzt** werden:
 - durch **Genehmigung** (§ 185 II 1 1. Fall BGB)
 - durch **Konvaleszenz** (§ 185 II 1 2. und 3. Fall BGB)
 - durch **gutgläubigen Erwerb** (§ 932 ff. BGB)

Die Übergabe erfordert:

- dass die „**Eigentümerseite**“ den **unmittelbaren Besitz aufgibt**,
- dass die „**Erwerberseite**“ **wenigstens mittelbaren Besitz erhält**,
- dass dieser **Erwerb auf Veranlassung des Eigentümers** erfolgt.

Beispiel:

T hat eine Hütte im Bayerischen Wald, die er im Winter noch mit Holz beheizt. Deshalb kauft er von V ein Klafter Brennholz. Da das Holz im Wald des V frei zugänglich lagert, einigen sich T und V darauf, dass T das Holz selbst abtransportieren und zu seiner Hütte bringen soll.

Ist T nun Eigentümer des Holzes geworden?

Die **Berechtigung** des Veräußerers kann sich aus vielen Gründen ergeben:

- Aus der **Verfügungsbefugnis des Eigentümers**, die nach § 137 BGB rechtsgeschäftlich nicht eingeschränkt werden kann.
- Aus einer **sonstigen gesetzlichen Verfügungsbefugnis** (etwa § 80 Abs. 1 InsO).
- Aus einer **Einwilligung des Berechtigten** (§ 185 Abs. 1 BGB)

Eine **Verfügung durch einen Nichtberechtigten** kann **nachträglich wirksam** werden:

- Durch **Genehmigung**: § 185 II 1 1. Fall BGB
- Durch **Konvaleszenz**: § 185 II 1 2. und 3. Fall BGB

- Die nach § 929 S. 1 BGB erforderliche **Übergabe der Sache** kann durch sogenannte **„Übergabesurrogate“** ersetzt werden:
 - **§ 929 S. 2 BGB**: Besitzübergang ‚kurzer Hand‘ (*brevi manu*):
 - **§ 930 BGB**: Vereinbarung eines Besitzkonstituts
 - **§ 931 BGB**: Abtretung des Herausgabeanspruchs
- Wenn und soweit die Übergabe durch ein Surrogat ersetzt wird, kommt es zu einer **Einschränkung des Publizitätsprinzips**.
- **Bei der Auslegung** der Vorschriften ist **stets zu bedenken, ob die Änderung der Rechtslage nach Außen deutlich genug erkennbar** ist.

§ 929 S. 2 BGB: Besitzübergang *brevi manu*

- Grundsätzlich ist **zunächst sorgfältig zu prüfen, ob nicht** bereits eine **Besitzübertragung** im Sinne des **§ 929 S. 1 BGB vorliegt**.

Beispiel 1: S hat sich von F dessen Fahrrad geliehen. Als S das Fahrrad ein paar Tage benutzt hat, gefällt es ihm so gut, dass er es am liebsten ganz behalten möchte. Er fragt bei F nach und einigt sich mit ihm über einen günstigen Kaufpreis. S bezahlt den Preis und nutzt das Fahrrad des F weiter.

Ist S Eigentümer des Fahrrads geworden?

- Es ist **umstritten, ob hier § 929 S. 2 BGB eingreift**.
- **Nach h.M. reicht es aus, wenn der Erwerber im Fall des § 929 S. 2 BGB irgendeinen (unmittelbaren oder mittelbaren, Eigen- oder Fremd-) Besitz hat**.

§ 930 Besitzkonstitut

- Nach h.M. **braucht das Besitzmittlungsverhältnis nicht vertraglich zu sein**, sondern **es genügt auch ein gesetzliches Verhältnis** (Bsp.: Eltern/Kinder).
- Ein Besitzkonstitut kann der Veräußerer auch durch mit sich selbst als Vertreter des Erwerbers als **erlaubtes Insichgeschäft** abschließen:

Beispiel: In einer Auktion steht ein wertvolles Bild von Egon Schiele zur Versteigerung an. Der Kunstliebhaber K möchte das Bild gerne haben. Er möchte aber anonym bleiben und beauftragt deshalb den Händler H, das Bild auf seine Rechnung zu ersteigern. H erhält tatsächlich den Zuschlag, bezahlt den Preis und nimmt das Bild mit in seinen Laden, wo er es für K verwahrt. Wer ist Eigentümer des Bildes?

- Das Besitzkonstitut kann auch im Vorweg vereinbart werden, so dass es sich erst später realisiert, sog. **antezipiertes** (oder antizipiertes) **Konstitut**.

Beispiel: Der Händler H benötigt dringend einen Kredit für sein Geschäft. Er wendet sich an seine Bank B. Als Sicherheit kann H der B nur sein Warenlager anbieten. H und B einigen sich, dass B das Eigentum an aller Ware erhalten soll, die sich im Lager des H befindet oder zukünftig dorthin gelangt. H soll diese Ware fortan für die B besitzen. So läuft das Geschäft des H noch mehrere Monate, bis er insolvent wird. Kann B nun als Eigentümerin auf ihre Waren zu greifen?

Achtung: Auch in diesen Fällen wird der **Veräußerer für eine „logische Sekunde“ Eigentümer der Sachen!**

§ 931 Abtretung des Herausgabeanspruchs

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

- **Hat der Veräußerer mittelbaren Besitz, muss er den Anspruch aus dem Besitzmittlungsverhältnis abtreten.**

Beispiel: V betreibt eine Autovermietung und hat einen Mercedes langfristig an M vermietet. Nun benötigt V dringend frisches Kapital. Er verkauft deshalb den Mercedes an den K und vereinbart mit ihm, dass K fortan alle Rechte aus dem Mietverhältnis mit M haben soll. M freilich weiß nichts davon. Als K sich nach einiger Zeit bei ihm meldet, meint M, dass ihn das Geschäft zwischen V und K nichts angehe. Für ihn sei V sein Vertragspartner und weiterhin der Eigentümer des Wagens. Hat M recht?

- **Fraglich ist, welchen Anspruch der Veräußerer abtreten muss, wenn er keinen Besitz hat:**

Beispiel 1:

Bei einem Einbruch in den Laden des L sind kürzlich 12 sehr wertvolle, aber leider nicht versicherte Uhren gestohlen worden. L hat zwar Anzeige erstattet, glaubt aber nicht, daß er seine Uhren je wiedersehen wird. Er ist deshalb sehr froh, als sich der Detektiv D bei ihm meldet und ihm anbietet, die Uhren zu einem Drittel ihres gewöhnlichen Marktwertes zu kaufen. Allerdings weiß er nicht, wie er dem D das Eigentum an den Uhren verschaffen soll und wendet sich deshalb mit der Bitte um Rechtsrat an Sie. Was sagen Sie dem L?

- Im **Normalfall** erfolgt die **Übertragung des Eigentums unmittelbar zwischen Veräußerer und Erwerber**.
- In der modernen Wirtschaftswelt müssen häufig **Hilfspersonen auf Erwerber- oder Veräußererseite** tätig werden.
- Eine **Stellvertretung** ist bei der Übertragung des Eigentums aber häufig **problematisch**.
- Ohne Probleme **möglich ist aber eine Stellvertretung bei der Einigung:**

Beispiel: K hat den F beauftragt, für ihn eine neue Jacke auszusuchen, weil er selbst keine Zeit und nicht so viel Geschmack wie der F hat. F kauft deshalb im Laden des L im Namen des F eine schicke Jacke, bezahlt den Kaufpreis und nimmt die Jacke mit. Wer ist nun Eigentümer der Jacke?

- Eine **Stellvertretung bei der Übergabe** ist **nur ausnahmsweise** in den Fällen des §§ 929 S. 1, 854 II BGB und § 929 S. 2 BGB **möglich**, wenn eine (rechtsgeschäftliche) Einigung genügt.

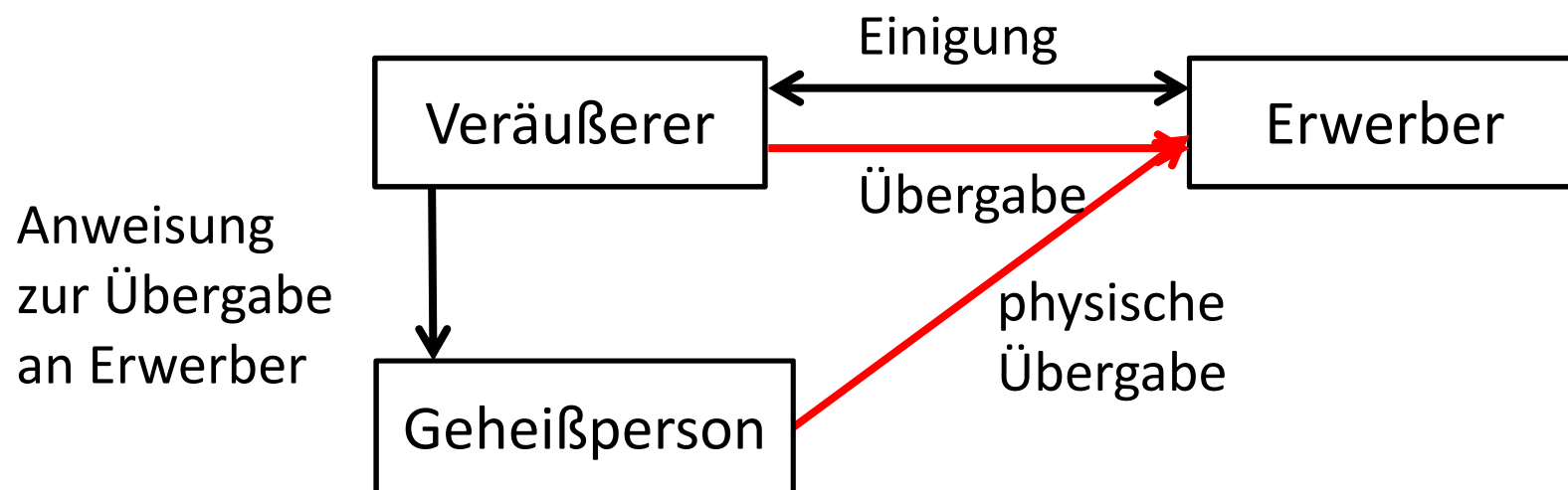
Beispiel:

Holz im Wald ist dieses Jahr sehr beliebt. Auch der N will gerne solch ein Klafter Brennholz kaufen. Er beauftragt deshalb seinen Freund F mit dem Erwerb beim Waldbesitzer B. F kauft im Namen des N von B wie beauftragt ein Klafter und einigt sich zudem mit B, dass N das Holz, das im Wald des B frei lagert, selbst abtransportieren soll, wann es ihm beliebt.

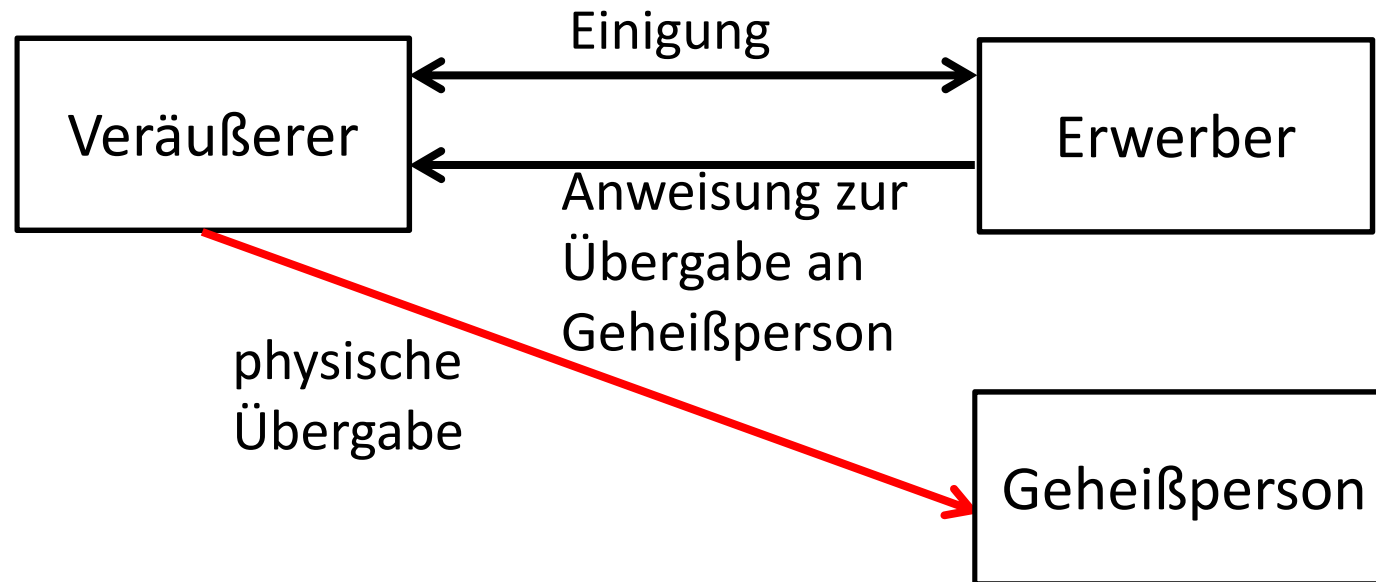
Ist N Eigentümer des Holzes geworden?

- Um auch eine echte Übergabe unter Beteiligung von Hilfspersonen zu ermöglichen hat man einen sogenannten „**Geheißerwerb**“ erfunden.
- Beim **Geheißerwerb** wird die Übergabe so konstruiert, dass Erwerber oder Veräußerer ihren Akt durch eine Person ihres Geheiß vollziehen lassen.

**Übergabe beim Geheiß-
erwerb (§ 1929B): 1 BGB):**



- **Auch der Erwerber kann sich durch eine Geheißperson ersetzen lassen, indem er den Veräußerer zur Lieferung an einen Dritten anweist:**



- **Beide Formen des Geheißerwerbs lassen sich natürlich auch kombinieren!**

Beispiel:

Der Internethändler I verkauft Computer der Firma Pear. Als K einen solchen Computer bei I online kauft, gibt I die Kundendaten des K an Pear weiter, die den Computer dann an K ausliefert.

Ist K nun Eigentümer des Computers geworden?

2. Der Erwerb vom Nichtberechtigten

a. Allgemeine Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs beweglicher Sachen nach dem BGB:

- **Eine rechtfertigende Besitzlage.**
 - **Grundgedanke:** Ein gutgläubiger Erwerb kommt erst in Frage, **wenn der Veräußerer seine bisherige Besitzposition vollständig aufgegeben hat.**
 - **§ 932 BGB** korrespondiert **§ 929 BGB**
 - **§ 933 BGB** korrespondiert **§ 930 BGB**
 - **§ 934 BGB** korrespondiert **§ 931 BGB**
- **Guter Glaube des Erwerbers** (§ 932 Abs. 2 BGB)
- Es muss ein **rechtsgeschäftlicher Erwerb** sein.
- **Kein Ausschluss** (§ 935 BGB)

b. Der gutgläubige Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB

Prüfungsschema:

- **Übereignung nach § 929 S. 1 BGB**
 - Einigung
 - Übergabe
 - Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe
- **Fehlende Berechtigung** des Veräußerers
- **Besitzerwerb vom Veräußerer**
- **Gutgläubigkeit des Erwerbers**
(§ 932 Abs. 2 BGB)
- **Kein Abhandenkommen** (§ 935 BGB)

Beispiel 1:

Der 16jährige J hat sich ein Fahrrad von seinem Freund F geliehen. Da J dringend Geld benötigt, verkauft er das Fahrrad an den volljährigen und gutgläubigen K, dem er erzählt, das Fahrrad gehöre ihm. Als F das Fahrrad bei K entdeckt, ist er empört und verlangt es heraus. K meint, er sei Eigentümer des Fahrrads geworden. Hat K Recht?

Probleme:

- **WE des nichtberechtigten J lediglich rechtlich vorteilhaft** und damit wirksam nach § 107 BGB?
- **Gutgläubiger Erwerb** des K, obwohl K kein Eigentum erworben hätte, wenn J Eigentümer gewesen wäre?

Beispiel 2:

G ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. Deren Angestellter A hat vor kurzem für die X-GmbH mit Papieren aber bösgläubig einen Gebrauchtwagen von V erworben, den dieser vom wahren Eigentümer E entliehen hatte. Als G den Wagen entdeckt, gefällt er ihm so gut, dass er ihn fortan privat nutzen möchte. Er verkauft und übereignet ihn deshalb an sich selbst. Als E den Wagen entdeckt und G über alles aufklärt, meint dieser, daß er Eigentümer des Wagens geworden sei. E müsse sich an V und A halten. Hat G Recht?

Das Erfordernis eines „Verkehrsgeschäfts“ für den gutgläubigen Erwerb nach §§ 932 ff. BGB

- Schutz des gutgläubigen Erwerbs nur dann, wenn **keine (faktische) Personenidentität von Veräußerer und Erwerber**.
- Nach h.M. reicht es für Schutz aus, wenn auf Erwerber **wenigstens ein Dritter** hinzukommt.
- **h.M.: ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.**
- **Richtig: teleologische Reduktion** der §§ 932 ff. BGB, wenn kein Verkehrsgeschäft vorliegt.

c. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 2, 932 I S. 2 BGB

Beispiel:

K möchte ein neues Klavier kaufen, ist sich aber nicht ganz sicher, was für ein Modell in seine Wohnung passt. Er wendet sich an den V, der ihm anbietet, drei Modelle unverbindlich zur Ansicht liefern zu lassen. K nimmt dieses Angebot begeistert an. Tatsächlich wendet sich V an den Hersteller Blöthner, dem er erzählt, der K würde für ein Hauskonzert einen Flügel leihen und dabei unter drei Modellen auswählen wollen. Blöthner liefert die Flügel an K. K gefällt tatsächlich ein Modell so gut, dass er es von V kauft, der den Flügel dann nach Kaufpreiszahlung auch an den K übereignet. Als Blöthner seinen Flügel bei K abholen will, meint K, dass er Eigentümer geworden sei. Hat K Recht?

d. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 930, 933 BGB

Beispiel:

Der Unternehmer U benötigt dringend einen neuen Kredit und wendet sich deshalb an seine Bank B. B ist auch bereit, dem U 100.000 Euro zur Verfügung zu stellen, wenn er ihr Sicherheiten geben kann. U verkauft in seinem Geschäft teure Mode des Herstellers M. M liefert U seine Produkte und ermächtigt U auch, sie an die Kunden zu übereignen. Eigentum überträgt der M dem U aber nicht. Gleichwohl überträgt U das Eigentum an der Mode in seinem Laden an B und vereinbart mit B, dass er die Ware fortan für sie besitzen wird. Als U pleite geht, streiten sich B und M um das Eigentum an der Mode. Wem von beiden steht es zu?

e. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 931, 934 BGB

§ 934 BGB enthält zwei Alternativen:

i. § 934 1. Fall BGB: Veräußerer ist mittelbarer Besitzer

- Der Erwerber erwirbt das Eigentum **mit Abtretung des wirklich bestehenden Herausgabeanspruchs.**

Beispiel:

S hat sich ein Fahrrad von E geliehen, das er dann seinerseits an seinen Freund F weiterverliehen hat. Nun benötigt S dringend Geld und verkauft das Fahrrad deshalb an den gutgläubigen K. Er erzählt K, dass er das Fahrrad an F verliehen habe und sagt ihm, dass er sich das Fahrrad von F holen solle.

Ist K Eigentümer des Fahrrads geworden?

ii. § 934 2. Fall BGB: Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer

- **Hier muss der Erwerber den Besitz von dem Dritten erwerben**, gegenüber dem der abgetretene Herausgabeanspruch angeblich besteht.

Beispiel: Student S ist mal wieder pleite. Er verkauft deshalb dem K ein Fahrrad, das eigentlich dem E gehört. S erzählt dem K, dass er das Fahrrad dem E geliehen hätte. E würde es ihm demnächst vorbeibringen. Dem E erzählt S, der K wolle sich das Fahrrad des E leihen. E ist gutmütig und bringt das Rad auch bei K vorbei. K wundert sich etwas, dass E immer von „meinem“ Fahrrad spricht, fragt aber nicht nach. Als E das Rad nach ein paar Tagen wieder zurückverlangt, meint K, er habe das Rad von S gekauft und sei Eigentümer geworden. Hat K Recht?

iii. Problem des sogenannten Nebenbesitzes

(vgl. RGZ 135, 75; 138, 265)

Der Zuckerhändler Z verkaufte dem X 890 Sack gemahlene Zucker. Z behielt sich das Eigentum vorerst vor und lieferte den Zucker zum Lager des L, der den Zucker für den Z verwahren sollte. In der Folgezeit geriet der X in finanzielle Schwierigkeiten und nahm einen Kredit bei der Bank B auf. Als Sicherheit verlangte die B Eigentum an dem bei L eingelagerten Zucker. X übertrug der B daher das Eigentum an dem Zucker und trat ihr seinen Herausgabeanspruch gegen L ab. Auf Nachfrage der B versicherte L, dass er den Zucker nunmehr für sie verwahre. Trotz des Kredites ging X bald darauf pleite. Z und B streiten sich nun darüber, wer von ihnen Eigentümer des Zuckers ist. Wer ist es?

f. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs durch § 935 BGB

§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.

- § 935 BGB schließt grundsätzlich den gutgläubigen Erwerb an Sachen aus, an denen der Eigentümer seinen Besitz **unfreiwillig verloren** hat.
- **Bei einem freiwilligen Besitzverlust wird dagegen der gutgläubige Erwerber geschützt** und der Eigentümer soll sich an den halten, der sein Vertrauen missbraucht hat.

Beispiel 1: Der bei dem Unternehmer U angestellte Kurierfahrer K ist in finanziellen Schwierigkeiten. Er verkauft deshalb seinen Dienstwagen mit Papieren an den gutgläubigen X.

Ist X Eigentümer des Wagens geworden?

- **Unfreiwillig ist auch die unerlaubte Aufgabe der Sachherrschaft durch den Besitzdiener.**

Beispiel 2:

Der R ist Leiter einer Jugendbande und hat sich auf den Handel mit Markenware spezialisiert. Nun gefällt ihm die Jacke des J. Unter Androhung von Schlägen erreicht er die Herausgabe der Jacke von J. Bald schon findet R in K einen Käufer für die Jacke, die er dem gutgläubigen K dann auch verkauft und übereignet. Als J seine Jacke im Besitz des K entdeckt, verlangt er sie heraus. K meint, dass er Eigentümer geworden sei. Hat er Recht?

- **Problem:** Ist ein Besitzverlust unfreiwillig, wenn er unter einem **Willensmangel** litt?
- Differenziere zwischen Irrtum und Täuschung einerseits und Drohung andererseits.

g. Erweiterungen der Möglichkeiten eines gutgläubigen Erwerbs

i. Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis durch § 366 HGB:

366 HGB (1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

(3) [...]

Voraussetzungen des § 366 HGB:

- Veräußerung oder Verpfändung einer beweglichen Sache durch einen **Kaufmann**
- **Im Betrieb seines Handelsgeschäfts, §§ 343, 344 HGB**
- **Nichtberechtigung des Kaufmanns**
- **Gutgläubigkeit des Erwerbers, § 932 Abs. 2 BGB**
 - **Bezüglich der Verfügungsbefugnis**
 - h.M.: § 366 HGB analog bei Gutgläubigkeit bezüglich der **Vertretungsmacht**
- **Kein Abhandenkommen der Sache, § 935 BGB**

Beispiel:

Der eingetragene Kaufmann K verkauft in seinem Ware seines Lieferanten L. L hat K ermächtigt, die Ware an seine Kunden zu veräußern. Nun steckt K in finanziellen Schwierigkeiten und ist auch mit Zahlungen an L in Rückstand. L hat deshalb die Verfügungsbefugnis des K widerrufen. Gleichwohl verkauft K dem G einen Fernseher aus der Ware des L. G hat von den finanziellen Schwierigkeiten des K gehört. Er fragt deshalb nach, ob K überhaupt Eigentum übertragen könne. K gibt zu, dass er nicht Eigentümer sei, erklärt aber, er sei von L zu Verfügungen ermächtigt. G gibt sich damit zufrieden, kauft den Fernseher und erhält ihn von K übereignet.

Ist G Eigentümer des Fernsehers geworden?

ii. Schutz des guten Glaubens an die Erbenstellung des Veräußerers durch § 2366 BGB

Beispiel:

Der Erblasser T hatte seinen Sohn S 1999 in einem Testament als Alleinerben eingesetzt. Als T im Januar 2012 starb, ließ S sich einen Erbschein ausstellen und ordnete danach den Nachlass. Dabei veräußerte er im April auch an den gutgläubigen K ein wertvolles Bild aus dem Nachlass. Den Erbschein erwähnte S allerdings nicht. Im Juni meldete sich dann auf einmal der Neffe N des T und wies ein Testament des T aus dem Jahr 2005 vor, in dem der S enterbt und er, N, zum Alleinerben eingesetzt worden war. N verlangt nun als Erbe des T das Bild von K heraus. K meint, dass er der Eigentümer sei. Zurecht?

h. Die Stellung des gutgläubigen Erwerbers

- Der gutgläubige Erwerber erwirbt **grundsätzlich vollwertiges Eigentum**.
- Erfolgte die **Verfügung unentgeltlich**, gibt **§ 816 I 2 BGB** dem Eigentümer aber einen **bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung** gegen den Erwerber.

Beispiel: S will seiner Freundin F zu Weihnachten eine teure Uhr schenken. Da er kein Geld hat, mietet er sich eine Golduhr beim Juwelier J für das Fest. F ist begeistert, als sie die Uhr unter dem Weihnachtsbaum entdeckt. Aus ist es mit der Liebe der F aber, als S ihr nach den Feiertagen beichtet, dass die Uhr von J nur geliehen und nicht gekauft war. F meint, das solle S mit J ausmachen. Sie sei jedenfalls Eigentümerin der Uhr und wolle fortan weder von ihm, S, noch von J etwas wissen. Wie ist die Rechtslage?

- **Es ist umstritten**, ob der ursprünglich nichtberechtigte Veräußerer später Eigentum vom ursprünglichen gutgläubigen Erwerber erwerben kann:

Beispiel: S hat sich ein Fahrrad von E geliehen. Als er Geld braucht, verkauft und übereignet S das Fahrrad an den gutgläubigen G. G fährt das Fahrrad eine Weile, entdeckt dann aber einen Mangel. S weigert sich trotz Fristsetzung, den Mangel zu beseitigen. Daraufhin tritt G vom Kaufvertrag zurück. S, der in der Zwischenzeit wieder zu Geld gekommen ist, zahlt dem G den Kaufpreis zurück und erhält im Gegenzug das Fahrrad.

Ist S nun Eigentümer des Fahrrads?

i. Lastenfreier Erwerb nach § 936 BGB

- **§ 936 BGB regelt den gutgläubigen Erwerb im Hinblick auf etwaige Rechte**, die an der veräußerten Sache bestehen.
- **§ 936 BGB enthält** in einer Norm komprimiert die gleichen Regeln wie die §§ 932 ff. BGB für den gutgläubigen Eigentumserwerb.
- § 936 BGB setzt **irgendeinen Eigentumserwerb** (vom Berechtigten oder vom Nichtberechtigten) voraus.
- **Mit dem Eigentumserwerb erlöschen** gemäß § 936 Abs. 1 S. 1 BGB **grundsätzlich auch alle Rechte Dritter an der Sache**, wenn der Erwerber nicht bösgläubig war (§ 936 Abs. 2 BGB).

- Für einen gutgläubigen lastenfreien Erwerb ist in den gleichen Fällen wie nach §§ 932 ff. BGB beim gutgläubigen Eigentumserwerb eine Besitzerlangung erforderlich.

Beispiel: Student S benötigt dringend ein bisschen Geld. Sein einzig wertvolles Eigentum ist seine High End Hifi-Anlage. Als Sicherheit für ein Darlehen über 1000 Euro überträgt er das Eigentum an der Anlage an den B und vereinbart mit ihm, dass er die Anlage fortan für B besitzen wird. Mit dem Geld kommt S aber nicht aus und kann vor allem seine Miete nicht zahlen. Sein Vermieter V will sich wegen der Mietrückstände an der Hifi-Anlage des S schadlos halten. B meint, dass er Eigentümer der Anlage sei und ihn die Schulden des S bei V nichts angingen. Wie ist die Rechtslage?

III. Der Erwerb des Eigentums

3. Der gesetzliche Eigentumserwerb

a. Grundgedanken und Überblick

- Die gesetzlichen Eigentumserwerbstatbestände eint **nur eine Gemeinsamkeit: Sie sind nicht rechtsgeschäftlich.**
- Arten des gesetzlichen Eigentumserwerbs:
 - **Neu zusammengefügte Sache**
 - **Neu hergestellte Sache**
 - **Erwerb der Sache mit verbundenem Recht**
 - **Trennung bzw. Aufspaltung einer Sache**
 - **Aneignungsrechte**
 - **Ersitzung**

a. Verarbeitung

§ 950 Verarbeitung

(1) Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

(2) Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

i. Grundgedanken

- Der **Arbeitsaufwand** wird grundsätzlich als **Grund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt** angesehen.
- Der **Hersteller erwirbt auch dann Eigentum, wenn die Materialien einem anderen gehörten**, ein Vermögensausgleich wird über § 951 BGB gewährt.
- Nur, wenn der **Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes**, erwirbt der **Hersteller kein Eigentum**.
- **Philosophischer Hintergrund:** Arbeit als Rechtfertigung von Eigentum (John Locke).
- **Problem:** Wer ist Hersteller bei der Verarbeitung im Zeitalter der industriellen Produktion?

ii. Voraussetzungen

„Verarbeitung“:

- **§ 950 I 2 BGB** stellt der „Verarbeitung“ und „Umbildung“ „Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche“ gleich.
- Bei der Auslegung aller Modalitäten ist die **Verkehrsauffassung maßgebend**: Grundsätzlich **weit zu verstehen!**

Beispiel: Der bekannte Maler M ist im Restaurant des R zu Gast. Das Warten auf seine Bestellung wird dem M zu lang, und so zeichnet er eine kleine Karikatur des R auf die Speisekarte. Er ist von seinem kleinen Werk so angetan, dass er es gerne mitnehmen würde. R meint, die Speisekarte gehöre ihm, M habe ja auch sein eigenes Papier benutzen können. Wer ist Eigentümer der Speisekarte?

„Neue Sache“:

- Durch die Verarbeitung muss eine **neue Sache entstanden sein.**
- Auch hier ist die **Verkehrsauffassung maßgebend!**
- **Anhaltspunkt: Produkt hat neuen Namen.**

Beispiel: Der Mastbetrieb M füttert Jungkälber solange, bis sie schlachtreif sind. In eine Lieferung Jungkälber des Bauern B an M hat sich per Zufall auch ein Kalb des E verirrt, das diesem davongelaufen war. Als M die Kälber bereits ein Jahr gemästet hat und aus den Jung- bereits schlachtreife Mastkälber geworden waren, entdeckt E sein Kalb bei M und verlangt es heraus. M meint, das Kalb sei heute ein ganz anderes Tier als ein Jahr früher und gehöre nun ihm. Wer ist Eigentümer des Kalbs?

„sofern nicht der Wert der Verarbeitung [...] erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes“

- **Keine festen Quoten**, aber auch nicht zu streng ansetzen (20 – 30 % sollten genügen).

Beispiel (nach BGHZ 56, 88):

K lieferte laufend Brennwein an die Weinbrennerei W. Da W in finanziellen Schwierigkeiten steckt, übereignet K eine neue Lieferung zunächst nicht. K soll erst einmal den Kaufpreis für frühere Lieferungen zahlen. Indes brennt W den Brennwein (Wert: 2 Euro/l) zu Kosten von 20 Cent/l und bezahlt auch die Branntweinsteuer in Höhe von 1,5 Euro/l), so dass das Produkt als Branntwein verkauft werden kann. Wer ist nun Eigentümer des Branntweins?

Problem: Eigentumserwerb und Herstellerbegriff:
privatautonome Bestimmung des Herstellers möglich?

Beispiel:

Die farbenfrohe F hat sich aus Indien einen knallbunten Seidenstoff mitgebracht. Sie bringt den Stoff zum Schneider S, lässt Maß nehmen und gibt S den Auftrag, aus dem Stoff ein neues Kleid zu schneiden. Als das Kleid fertig ist, gefällt es dem S so gut, dass er es selbst behalten möchte. Er meint, dass er Eigentümer des Kleids geworden sei, weil die Schneiderei erheblich teurer war als der Wert des indischen Stoffes. Hat S Recht?

- **BGH: Besteller ist** nach Verkehrsauffassung **Hersteller.**
- **h. Lit.: Parteien können Hersteller vereinbaren.**
- **A.A.:** Parteien können **§ 950 BGB abbedingen.**

b. Ausgleich für Rechtsverlust nach § 951 BGB

- **§ 951 BGB gilt für alle Fälle der §§ 946 – 950 BGB**
- **§ 951 Abs. 1 S. 1 BGB enthält einen Rechtsgrundverweis auf das Bereicherungsrecht.**

Beispiel: Maler M ist immer noch ganz angetan von seinem Speisekartenerwerb. Nun will er sich den Preis der Tageszeitung sparen und malt in einem unbeobachteten Augenblick eine kleine Zeichnung auf das “Dörfliche Tageblatt”. Stolz präsentiert M dem Verkäufer V sein Werk und weist ihn auf die neue Eigentumslage hin. V ist davon unbeeindruckt und verlangt den Preis von 2 Euro. Zurecht?

- **§ 951 Abs. 2 BGB lässt außerdem Ansprüche aus Delikt und die Rechte aus EBV unberührt.**

c. Das Eigentum an Urkunden

- Bei Schuldurkunden iSd § 952 Abs. 1 BGB gilt:
Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier!

Beispiel:

F hat seit seinem fünften Lebensjahr fleißig auf ein Sparbuch eingezahlt. Nun will er es zu Geld machen. Er verkauft deshalb dem K die Forderung aus dem Sparbuch und tritt sie ihm ab. F verspricht dem K, dass er das Sparbuch selbst in den nächsten Tagen vorbeibringen wird. Tatsächlich aber verkauft F nun das Sparbuch an den gutgläubigen G und übereignet es ihm. Wer ist nun Eigentümer des Sparbuchs?

- **An den Urkunden des § 952 BGB ist kein selbständiges Eigentum möglich!**

- **§ 952 Abs. 2 BGB erweitert den Anwendungsbereich des § 952 Abs. 1 BGB**
„insbesondere für Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe“ sowie alle übrigen „
Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann“.
- **§ 952 Abs. 2 BGB ist weit zu verstehen!** Nicht nur Urkunden über schuld- und sachenrechtliche Ansprüche, sondern auch:
 - Urkunden über **Mitgliedschaftsrechte**
 - **nach h.M. auch: Der Kfz-Brief!** Das Eigentum am Kfz-Brief geht also gemäß § 952 BGB mit dem Eigentum am Kfz selbst über. Der Kfz-Brief kann nicht nach § 929 BGB übereignet werden.

- **Echte Wertpapiere fallen nicht unter § 952 BGB.**
- **Bei Inhaber oder Orderpapieren folgt das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier.**

Beispiel:

Der unzuverlässige K hat sich mit den Weihnachtsbesorgungen wieder einmal übernommen. Nun hat er kein Geld mehr für den Weihnachtsbraten. In seiner Not wendet er sich an B, der ihm einen Kredit gewährt, dafür aber einen Wechsel über die Schuld verlangt. K stellt den Wechsel aus, erhält den Kredit und zahlt seine Schuld tatsächlich am Neujahrstag zurück. Nur den Wechsel hat er ganz vergessen. B ist weniger vergesslich und verkauft den Wechsel an den gutgläubigen G. Als G sich nun an K wendet, ist dieser empört und meint, dass er die Schuld doch schon bezahlt habe. G meint, dass ihn das nichts angehe. Wer hat Recht?

d. Der Fruchterwerb nach den §§ 953 ff. BGB

i. Regelungszweck und Systematik

- Die §§ 953 ff. BGB regeln, wer Eigentümer bei der Trennung einer Sache in mehrere selbstständige Sachen wird.
- **Die §§ 953 ff. BGB regeln nicht, ob der Erwerber das Eigentum auch behalten darf!**
- **Verschachtelte Lösung, „von hinten“ zu prüfen:**
 - Grds. der Eigentümer, § 953 BGB
 - Vorrang des dinglich Berechtigten, § 954 BGB
 - Vorrang des gutgläubigen Eigenbesitzers, § 955 BGB
 - Vorrang des schuldrechtlich Berechtigten, § 956 BGB, auch wenn die Gestattung durch einen Nichtberechtigten erfolgt ist, § 957 BGB

ii. Grundsatz des § 953 BGB

§ 953 BGB Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergibt.

Beispiel:

Bauer B ist stolzer Eigentümer einer Prachtkuh, die gerade trächtig ist. Für eine Ausstellung verleiht er das schöne Tier an den S. Freilich kann S die Kuh nicht ausstellen, da diese schon vor Beginn der Ausstellung kalbt. Das Kalb ist noch schöner als die Mutter. S will das Kalb nicht herausgeben. Er meint, dass das Kalb bei ihm geboren sei und deshalb ihm gehöre. Hat S Recht?

iii. Erwerb durch den gutgläubigen Eigenbesitzer (§ 955)

Beispiel: Wie im vorigen Fall hat der Bauer B an den Kühen seiner Herde einen Nießbrauch zugunsten des N bestellt. Bevor die trächtige Prachtkuh kalben kann, wird sie aber vom Dieb D gestohlen, der das Tier dem gutgläubigen X schenkt und übereignet. Bei X bekommt die Prachtkuh dann ihren Nachwuchs. Wer ist nun Eigentümer des Kalbs?

Problem: § 935 BGB analog bei „angelegten Früchten“?

- **§ 955 BGB kennt keine Regelung wie § 935 BGB**, d.h. grundsätzlich kann auch an den Früchten gestohlener Sachen gutgläubig Eigentum erworben werden.
- Wenn die Kuh aber schon gekalbt hätte und mitsamt dem Kalb gestohlen worden wäre, hätte X kein Eigentum am Kalb erwerben können. Daher **teleologische Reduktion des § 955 BGB?**

e. Aneignung und Dereliktion (§§ 958 ff. BGB)

§ 958 BGB

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

- **Herrenlos sind:**
 - **Wilde Tiere** (§ 960 BGB)
 - **Derelinquierte Sachen** (§ 959 BGB)
- Eine **Dereliktion setzt** nach § 959 BGB **voraus:**
 - **Verzichtsabsicht** (nach h.M. durch einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung), und
 - **Aufgabe des Besitzes** (§ 856 Abs. 1 BGB).

Beispiel:

E hat seine Wohnung ausgemistet und eine Menge Plunder zum Sperrmüll an die Straße gestellt. Dort entdeckt der X in all dem Zeug ein wertvolles Gemälde, das er sich gleich mitnimmt. Stolz präsentiert er das Bild seinen Freunden. Einer der Freunde erkennt zufällig das alte Bild des E, den er darauf anspricht. E fordert nun sein Bild zurück. X meint, dass das Bild ohne ihn zerstört worden wäre und nun ihm gehöre.

Wer ist Eigentümer des Bildes?

Fischer F hat een Fru und deshalb viel Arbeit. Als er einmal viele Austern gefangen hatte, verkaufte und übereignete er sie glücklich dem Restaurantbesitzer R. R wiederum setzte die Austern noch am Abend desselben Tags auf Bestellung des H dessen Freundin B vor. Als B herzhaft in eine Auster beißt, knackt es laut. Denn in der Auster war eine wertvolle Perle (Wert 1500 Euro) versteckt, an der sich B nun einen Zahn abgebrochen hat. Keiner der Beteiligten wusste, dass in der Auster eine Perle enthalten war. B will jetzt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen des abgebrochenen Zahns von R. Überdies ist B ist der Meinung, sie als Finderin der Perle sei nun deren Eigentümerin. Ilsebill, die Frau des F, meint dagegen, ihr alter Schussel (F) habe sich beim Verkauf der Auster doch geirrt und müsse die Perle herausverlangen können. Wie ist die Rechtslage? (Sachverhalt nach JA 2012, 339).

Literaturhinweise:

- Martinek, Die Perle in der Auster - Eine zivilrechtsdogmatische Reminiszenz, JuS 1991, 710 ff.
- Jäckel/Tonikidis, Die Perle in der Auster, JA 2012, 339
- Platschek, Eigentum - Früchte - Nutzungen: Das unverbrüchliche Substantialprinzip des BGB, JA 2009, 846 ff.
- Süß, Der gesetzliche Eigentumserwerb an Mobilien, Jura 2011, 81 ff.
- Süß, Von Meteoriten, Skeletten und anderen Kostbarkeiten, Jura 2011, 332 ff.
- Wörlen/Leinhas, Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweisungen im BGB, JA 2006, 22 ff.